

# Hall. patriot. Wochenblatt

3 u r

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

17. Stück. 1. Beylage.

Dienstag, den 28. April 1835.

---

---

Die elf zu Wesel am 16. Sept. 1809 auf Na-  
poleons Befehl erschossenen preussischen Officiere.

Im Jahr 1809, eben als der blutigste Krieg Frank-  
reichs gegen Oesterreich begonnen hatte, Preußen  
aber sich im Friedensstande mit Frankreich befand,  
entfernte sich der in Berlin in Garnison liegende Ma-  
jor v. Schill mit seinem Husarenregiment und einem  
kleinen Corps reitender Jäger aus dieser Residenz,  
um auf eigene Hand den Krieg gegen die Franzosen  
zu führen. Dieser kleine Haufen tapferer Deutschen  
vergrößerte sich bald und fügte den Franzosen nicht  
unbedeutenden Schaden zu. Da erschien ein Dekret  
des Kaisers Napoleon, das Schill und sein Corps für  
Räuber erklärte und festsetzte, bey Habhaftwerdung  
derselben sogleich Standrecht über sie zu halten. Als-  
bald brachen von allen Seiten Truppen gegen Schill  
auf und ein Corps dänischer und holländischer Trup-  
pen ging ihm scharf zu Leibe. Am 25. Junius warf  
sich Schill in die Stadt Stralsund, entschlossen, sich  
darin auf Leben und Tod zu vertheidigen. Nachdem  
von den Holländern und Dänen die Batterien um die  
Stadt eingenommen waren, entspann sich mitten in  
der Stadt ein wüthendes Gefecht; in allen Straßen  
lagen

lagen Todte und Verwundete. In der Fahrstraße blieb Schill selbst, niedergestreckt von einem Schuß durch den Kopf und die Schulter und von einem starken Hieb über das Gesicht; fünfhundert seiner tapfersten Krieger blieben ebenfalls auf dem Platze. Die gefangenen Officiere wurden nach Wesel gebracht, daselbst vor ein Kriegsgericht gestellt und elf davon am 16. Sept. 1809 erschossen. Patriotische Deutsche hatten sich nun vereinigt, diesen Märtyrern für das Vaterland ein Monument zu errichten. Vor einigen Wochen, am 31. März 1835, fand denn wirklich bey Wesel die feyerliche Enthüllung dieses Denkmals statt. Wir theilen nachstehend den Lesern des Wochenblatts aus der von Dr. Fr. Siedler darüber erschienenen Schrift die Beschreibung der Hinrichtung dieser heldenmüthigen jungen Männer mit, die gewiß jedes wahrhaft preußische Herz mit Behmuth erfüllen wird.

(Der Beschluß folgt.)

## Chronik der Stadt Halle.

### Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 25. April 1835.

Weizen	1 Eshr.	7 Egr.	6 Pf.	bis	1 Eshr.	11 Egr.	3 Pf.
Roggen	1	1	3	—	1	3	9
Gerste	—	26	3	—	—	27	6
Hafer	—	17	6	—	—	20	—

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von Dr. Förstmann.

Bekannt-

## Bekanntmachungen.

Reglement über die Erhebung der Hundesteuer in  
der Gesamtstadt Halle.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. April 1829, Merseburg. Amtsblatt 1829. Stück 22. Seite 225, sind die Stadtgemeinden berechtigt, auf das Halten der Hunde mittelst Gemeindebeschlusses eine besondere Steuer einzuführen. Diese Hundesteuer besteht in der Gesamtstadt Halle nebst den dazu geschlagenen Grundstücken nach dem Rescripte Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg vom 8. Sept. 1829 seit dem 1. Januar 1830, wir bringen daher mit Bezugnahme auf unsere frühere Bekanntmachung vom 3. Octbr. 1829, Wochenblatt 1829. Seite 1021. 1048, hiermit folgendes Reglement zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1. Jeder hiesige Bürger und Ortschaftswohner, mit Einschluß der Studirenden, der Civilbeamten und Militärpersonen, welcher sich von jetzt ab einen Hund anschafft, hat solches sofort beim Magistrate schriftlich anzuzeigen, oder seine desfallige Anzeige bey dem mit der Erhebung der Hundesteuer-beauftragten Schulkassen-Dienern Frau stadt in den gewöhnlichen Dienststunden auf dem Rathhause zu Protokoll zu geben.

§. 2. Die Steuer für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund ist nach dem Rescripte Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg vom 28. May 1830 und unserer Bekanntmachung vom 12. Junius 1830, Wochenblatt 1830. Seite 562, für die hiesigen Hauseigenthümer und Miethsolente jährlich auf Drey Thaler in halbjährigen Terminen, welche vom 1. Januar und 1. Julius jedes Jahres zu laufen anfangen, festgesetzt.

§. 3. Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen, und zwar den 1. Januar mit 1 Thlr. 15 Sgr. und den 1. Julius mit 1 Thlr. 15 Sgr. gegen Quittung an den Dienern Frau stadt bezahlt, welcher in den gewöhnlichen Büreaustunden von 9 — 12 Uhr und von 3 — 5 Uhr täglich, mit Ausschluß der  
Sommer

Sonn- und Festtage, zur Empfangnahme des Geldes auf hiesigem Rathhause bereit ist.

§. 4. Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termi-  
 nes mit 1 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten.

§. 5. Die Zahlungsrückstände werden nach Verlauf des ersten Monats jedes Halbjahres sofort durch Execution beygetrieben; im Mangel eines andern Executionsobjects werden die Hunde selbst weggenommen, und die Tödtung derselben veranlaßt, wenn der öffentliche Verkauf vergeblich versucht worden ist, oder der Restant die Voranschuldung des bis zum vorschriftsmäßigen Verkaufe erforderlichen Futtergeldes verweigert.

§. 6. Wer sich durch Abschaffung eines steuerbaren Hundes von der Steuer befreien will, hat die Abmeldung des Hundes vor Eintritt eines neuen Semesters, also vor dem 1. Januar und 1. Julius, entweder beym Rendanten mündlich zu Protokoll zu geben, oder beym Magistrate mittelst besonderer Anzeige schriftlich zu bewirken, und erhält darüber eine Bescheinigung zu seiner Legitimation. Dasselbe gilt bey dem Abgange eines steuerpflichtigen Hundes durch den Tod. Wer die Abmeldung entweder gar nicht oder doch nicht zur gehörigen Zeit bewirkt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er für den folgenden Termin noch zur Hundesteuer angezogen, und solche von ihm durch Execution beygetrieben wird.

§. 7. Von der Hundesteuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frey, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Zum Gewerbe sind jedoch solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die nur wie z. B. die Jagd zum Vergnügen betrieben werden.

§. 8. Persönliche Exemtionen finden nur für die accreditirten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe zu Berlin und für diejenigen an den Handelsplätzen fungirenden Consuln statt, welche nicht diesseitige Unterthanen sind.

§. 9. Wer auf die steuerfreye Haltung eines Hundes Anspruch macht, hat sein Gesuch beym Magistrate  
 schriftl.

schriftlich anzubringen, oder im Politzeybureau mündlich zu Protokoll zu geben. Die eingehenden Gesuche werden der von uns bestellten Bürger-Deputation zur Begutachtung vorgelegt und die Supplikanten sodann von uns schriftlich beschieden.

§. 10. Diejenigen Hauseigentümer und Einwohner, welche wegen vermeintlicher Unentbehrlichkeit ihrer Hunde zur Bewachung oder zum Gewerbe gegen die Entscheidung des Magistrats und gegen die ihnen angeordnete Hundesteuer reclamiren zu können glauben, haben diese Reclamationen bey dem Magistrate schriftlich anzubringen, keineswegs aber unmittelbar bey Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg einzureichen. Der Magistrat wird sodann dergleichen Reclamationen nach Befinden der Umstände entweder sofort abhelfen, oder solche mit seinem Gutachten begleitet an die Königl. Hochlöbliche Regierung einsenden. Bis zur Entscheidung der Regierung, gegen welche kein weiterer Recurs statt findet, bleiben die Reclamanten mit der Steuer verschont. cfr. Rescript vom 19. Jan. 1830. Merseb. Amtsblatt 1830. S. 22 flg.

§. 11. Zum unterscheidenden Abzeichen erhalten:

- a) die steuerpflichtigen Hunde ein Blech von gelber,
- b) die steuerfreyen dagegen ein Blech von weißer Farbe, welche mit der laufenden Nummer der Liste und dem Stempel versehen sind.

Diese Abzeichen werden an dem Halsbände befestigt und den Eigentümern der Hunde von demendanten der Hundesteuerkasse unentgeltlich verabfolgt.

§. 12. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreysfachen Betrage der Steuer bestraft. Die Straf gelder fließen zur Ordsarmentkasse. Im Fall des Unvermögens tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe, so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeylichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein. Die Bestrafung der Militairpersonen wird in solchen Fällen auf den Antrag des Magistrats durch die Militairvorgesetzten verfügt.

§. 13.

§. 13. Die bloße Nichtanmeldung eines Hundes, welcher gesetzlich von der Steuer befreyt ist, zieht dagegen eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler nach sich.

§. 14. Wer die Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes bey uns anzeigt, erhält aus dem Ertrage der Hundesteuer eine angemessene Prämie.

§. 15. Die eingekommene Hundesteuer mit alleiniger Ausnahme der Beyträge von activen Militärpersonen (vergl. §. 16.) fließt zur Communkasse.

§. 16. Die Beyträge der activen Militärpersonen werden für militairische Zwecke verwendet, und von uns deshalb an den Commandanten des Orts abgeliefert. Auf verabschiedete Militärpersonen und auf die Civilbeamten der Militäradministration findet dieses jedoch keine Anwendung, die Beyträge der letztern fließen vielmehr wie die der eximirten Civilpersonen in die Ortskasse.

Halle, den 16. April 1835.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Daß ich das in der Leipziger Straße gelegene Neuscher'sche Backhaus übernommen und die Bäckerey mit dem morgenden Tage eröffnen werde, beehre ich mich einem wohlwollenden Publikum mit der Versicherung, stets auf Lieferung guter Waare bedacht zu seyn, gehorsamst anzuzeigen.

Halle, den 25. April 1835.

Jr. Wernicke jun.

Die obere Etage meines Hauses am alten Markte Nr. 494 ist kommende Michaelis zu vermietzen, kann jedoch auf Verlangen schon zu Johannis bezogen werden.

Oberlehrer Wagenknecht.

Von Michaelis dieses J. ab ist die obere Etage meines Hauses, Steinthor Nr. 1545, zu vermietzen.

Wagner.

In Nr. 365 der großen Brauhausgasse ist noch ein Stübchen an eine einzelne Person zu vermietzen und kann sogleich bezogen werden; auch ist daselbst eine Ziege nebst Lamm billig zu verkaufen.

Daß ich mein Logis verändert und jetzt beyrn Herrn Quartiermeister Laage in Glaucha wohne, mache ich hiermit ergebenst bekannt und empfehle mich echte Blonden zu waschen, seidene Zeuge zu waschen und appretiren, Flor und Glacé-Handschuhe zu reinigen, feine weiße Wäsche billig zu waschen und wieder in Stand zu setzen. Ich bitte um gütigen Zuspruch.

Anna Zecht, Nr. 1999 eine Treppe hoch.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich nicht mehr auf dem Strohhofe, sondern auf dem großen Berlin am Judentempel Nr. 422 beyrn Pfannenschmidt Hrn. Ritter wohne, und auch hier wieder Braunkohlensteine so wie Heringe zum billigsten Preise verkaufe.

Wittwe Löwe.

Indem ich mich beehre, meine veränderte Wohnung, von jetzt an: Grimmaische Gasse Nr. 4 erste Etage, ergebenst anzuzeigen, empfehle ich mich aufs Neue mit einer immerwährenden Auswahl aller Arten des neuesten Pariser Damenputzes, jede Bestellung zu prompter Ausführung übernehmend, versichere die billigsten Preise und bitte um recht zahlreichen Besuch.

Leipzig, den 21. April 1835.

Wilhelmine verwittwete Dr. Bleyel

geb. Schade.

Zwey Köchinnen von gesetzten Jahren, mit guten Zeugnissen versehen, wünschen recht bald wieder bey Herrschaften angestellt zu seyn, auch würden sie bey Wittmännern die Wirthschaft führen; das Nähere von J. C. Schilling, Märkerstraße Nr. 455.

Die Fortsetzung der Auction von Glas, Steingut und kurzen Waaren nimmt Mittwoch als den 29. April wieder ihren Anfang in der großen Ulrichsstraße zum schwarzen Adler.

Da zu Klein-Ostern so ungünstige Witterung war, so ist kommende Mittwoch und so folgende Mittwoch und Sonntags Tanzvergnügen in Passendorf im Gasthause zur Stadt Halle.

K. L. Schholz.

Meinen mir werthen Verwandten und Freunden die ergebene Anzeige, daß mich meine liebe Frau heute früh 6 Uhr zu meinem 34sten Geburtstage mit einem recht muntern Töchterchen beschenkte.

Halle, den 26. April 1835.

C. Chamhaysn.

#### Todesanzeige.

Mittwoch als den 22. April, Abends halb 10 Uhr, entschlief zu einem bessern Leben unsere inniggeliebte Tochter Johanne Kühne in einem Alter von 23 Wochen an Krämpfen. Diese Anzeige widmen wir allen theilnehmenden Verwandten und Freunden.

Die tieftrauernden Eltern:

Johann Kühne und Friederike Kühne.

Sollt' es uns nicht tröstlich seyn,

Daß sie so sanft geschlafen ein?

Daß Jesus, sie bald zu beseyn,

Verkürzt hat ihre Todespein?

Ginst wollen wir uns wiedersehn,

Wenn vor Gott Groß und Kleine stehn,

Dann preisen wir ohn' Maaß und Zeit

Ihn mit ihr in der Herrlichkeit.

Wer Theil an meinem Rechenunterricht für diesen Sommer unter den bekannten Bedingungen nehmen will, wird ersucht, sich bis Ende April zu melden.

Der Calculator Deichmann.

Große Steinstraße Nr. 130.

Von den vergriffen gewesenenen 1825r. Nirsteiner Wein erhielt ich wieder neue Sendung und verkaufe sehr preiswürdig und billig à 12 Sgr. pr. Flasche; ein Versuch wird dies bestätigen.

Büthner in der Rathswaage.

Ein gutes Fortepiano ist wegen Mangel an Raum zu verkaufen oder zu vermietthen große Steinstraße Nr. 83.

Eine Destillirblase von 30 Quart oder darüber, nebst Helm und Schlange, wird zu kaufen verlangt; man beliebe es in der Expedition dieses Blattes anzuzeigen.